



Bozen, 12.11.2024

Bearbeitet von:
Sieglinde Mayr
Tel. 0471 417558

Sieglinde.Mayr@provinz.bz.it
Wolfgang.Oberparleiter@provinz.bz.it

An die Direktionen
der Grundschulsprengel
der Schulsprengel
der Mittel- und Oberschulen

An die Schulgewerkschaften

An die Agentur für Presse und
Kommunikation

An die Anschlagtafel

Rundschreiben Nr. 38/2024

Wiederaufnahme in den Dienst von Lehrpersonal an Grund-, Mittel- und Oberschulen – Informationen und Gesuchsvorlage

Sehr geehrte Schulführungskräfte,
sehr geehrte Damen und Herren,

Lehrpersonen, welche ihren unbefristeten Arbeitsvertrag (*Stammrolle*) gekündigt haben, können um Wiederaufnahme in die Stammrolle ansuchen.

Grundlage für die Wiederaufnahme des Lehrpersonals in den Dienst bilden Art. 516 des Legislativdekrets vom 16.04.1994 Nr. 297 und der jeweils aktuelle Beschluss der Landesregierung betreffend „Aufnahme des Lehrpersonals der Grund-, Mittel- und Oberschule“ (*aktuell Nr. 373 vom 21.05.2024, Art. 2*).

Die Abteilung Bildungsverwaltung gewährt die Wiederaufnahme in den Dienst im Ausmaß von 10% der im entsprechenden Jahr im jeweiligen Stellenplan/in der jeweiligen Wettbewerbsklasse für die unbefristete Aufnahme zur Verfügung stehenden Stellen (*Sonderregelung s. nachfolgender Absatz*).

Sonderregelung bei Wiederaufnahme in Wettbewerbsklassen mit einer geringen Stellenanzahl:

Ansuchen für Wettbewerbsklassen mit einer geringen Stellenanzahl werden dennoch dem Personalrat zur Begutachtung unterbreitet. Bei einem positiven Gutachten erhält die Lehrperson – sofern sie drei Jahre in Folge um Wiederaufnahme ansucht – die Wiederaufnahme.

Die Ansuchen (*s. entsprechende Vorlage in der Anlage*) **sind jährlich innerhalb 15. Jänner per E-Mail an folgende Adresse zu senden:** Bildungsverwaltung@provinz.bz.it

Weitere Vorgangsweise:

Das Amt für Schulverwaltung holt in der Folge eine Stellungnahme jener Schulführungskraft ein, an deren Schule die Lehrperson vor ihrem Dienstaustritt gearbeitet hat. Im Anschluss wird eine Sitzung des Personalrates einberufen, damit dieser sein Gutachten abgibt, wobei den Mitgliedern des Personalrates mit der Einladung zur Sitzung das Ansuchen der Lehrperson sowie die Stellungnahme der Schulführungskraft übermittelt wird.

Wird dem Ansuchen stattgegeben, so kann die betreffende Person kurz vor Beginn der Stellenwahlen für das folgende Schuljahr aus dem Stellenverzeichnis eine Stelle wählen, welche im ersten Schuljahr der Wiederaufnahme den provisorischen Dienstsitz darstellt. Die Zuweisung des Dienstsitzes im darauffolgenden Schuljahr und die Zuweisung des definitiven Dienstsitzes erfolgen im Zuge der Mobilitätsmaßnahmen (*provisorische Zuweisungen und Versetzungen*).

Seit dem Schuljahr 2024/2025 muss die Lehrperson das Berufsbildungs- und Probejahr im Falle einer Wiederaufnahme nicht mehr ableisten, sofern sie es bei der unbefristeten Aufnahme (*Stammrolle*) bereits geleistet hat.

Die Lehrperson nimmt bei der Wiederaufnahme jene rechtliche und wirtschaftliche Stellung ein, die sie beim Ausscheiden aus dem Dienst innehatte.

Wer darf nicht um Wiederaufnahme ansuchen bzw. wann ist eine Wiederaufnahme ausgeschlossen?

Sollten Disziplinarstrafen oder andere Gründe, die eine Wiederaufnahme in den Dienst ausschließen, vorliegen, so wird das Ansuchen um Wiederaufnahme abgelehnt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Abteilungsdirektor
Stephan Tschigg
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)

Anlage:

Gesuchsformular Wiederaufnahme in den Dienst